

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gefell (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes – ThürNatG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 279) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes – ThürNatG – und §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert am 8. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345) in seiner Sitzung am 22. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm (rund 20 cm Durchmesser),
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
 3. Baumgruppen, von denen mindestens zwei Bäume einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen

- Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
 2. Nadelbäume,
 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 4. Bäume auf Dachgärten,
 5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
 6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen und des Kleinklimas,
4. der Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
7. Erhaltung eines artenreichen Naturbestandes,
8. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden, der fachgerechte Rückschnitt sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Durchtrennen von Wurzeln
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,

7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich,
 8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird oder
 9. Veränderungen des Grundwasserspiegels.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist oder
 6. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

- (4) Bescheide, die die Stadt auf der Grundlage dieser Satzung erlässt, sind gebührenpflichtig.

§ 7

Ersatzleistungen und Ersatzzahlungen

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (3) Absatz 1 Sätze 2 bis 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 6 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Ist die Leistungspflicht nach § 8 Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise unmöglich, so gelten die Regelungen des § 7 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Stadt geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 1 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Gefell vom 7. Januar 1998 außer Kraft.

Gefell, den 08. 06. 2010

(Siegel)

Zapf
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung dieser Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.